



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.64 RRB 1841/1218
Titel	Waßerrechtsertheilung an Georg Leemann, Rothfärber im Gießen zu Wädenschweil.
Datum	31.07.1841
P.	300–302

[p. 300] Es hat der Regierungsrath auf den Bericht und Antrag des Rathes des Innern, betreffend das Gesuch des Herrn Georg Leemann, Rothfärber, im Gießen zu Wäden- // [p. 301] schweil um Bewilligung zu Versetzung der Einmündung des Kanales bey seiner Rothfärberey, beschlossen.

Dem Petenten wird die Bewilligung ertheilt, in seinem am rechten Ufer des Gießenbaches gelegenen Lande an der bey der Localuntersuchung bezeichneten Stelle einen Canal anzulegen und das Waßer theils aus dem Wildbach theils aus dem Gekett der Herren Rensch und Hauser auf das zum Betrieb einer Walke angelegte unterschlächtige Rad zu leiten, unter folgenden Bedingungen:

- 1.) Die Canalsohle bey der Einmündung soll 6.' 7." 5.'" tiefer als die Schwelle der gegen Norden im Plane mit T. bezeichneten Thüre des Gebäudes der Herren Rensch und Hauser, oder 5.' 7." und 1.'" tiefer als die unmittelbar darüber liegende mit A. bezeichnete Platte [obere Fläche] zu liegen kommen; die Schwelle bey dem Einlaufe aus dem Wildbach aber 6." höher liegen, als gedachte Canalsohle.
- 2.) Die Breite des Canals soll 3.' 4." seyn und die Canalsohle für die ganze Länge bis zum Rad 3." Gefäll erhalten.
- 3.) Das Waßer soll auf keine Weise geschwellt und // [p. 302] vom Rad unmittelbar dem See zugeführt werden.
- 4.) Ist diese Bewilligung zum Betrieb einer Walke ertheilt und soll ohne neu eingeholte Erlaubniß zu keinem andern Gewerbs- oder Fabrikationszweig benutzt werden.
- 5.) Soll nach Ingangsetzung des Werkes die Waßerkraft, behufs der aufzulegenden Recognition gemeßen und dabey die vollständige Beobachtung obiger Bestimmungen geprüft werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird als Waßerrechtsurkunde für den Petenten ausgefertigt und hievon dem Rathe des Innern, unter Rückstellung des Planes, dem Finanzrathe und dem Statthalteramte Horgen für sich und zu Handen der frühern Einsprecher, der Herren Rensch und Hauser, Kenntniß gegeben.

[Transkript: rbp/10.06.2011]